

**Verordnung zur Regelung des Schiffsverkehrs auf den Gewässern des Landes Berlin
(Landesschiffverkehrsverordnung Berlin – LandesSchiffVO Bln)**

Vom 27. April 1998 (GVBl. S. 91),
geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. S. 558).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage genannten schiffbaren Gewässer im Land Berlin (Landeswasserstraßen) sowie in Häfen und an Umschlagstellen, soweit Hafenverordnungen nicht abweichende Vorschriften enthalten.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes entsprechend:

1. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159),
2. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169 / GVBl. 1983 S. 1159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. II S. 1683),
3. Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107 / GVBl. S. 516),
4. Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769).

(3) Die Vorschriften über die Vermietung von Sportbooten (§ 19) finden auf den Landeswasserstraßen und abweichend von Absatz 1 auch auf allen Gewässern 2. Ordnung im Land Berlin Anwendung, auf denen Vermietboote zugelassen sind oder künftig zugelassen werden.

§ 2 Zuständigkeit

Schiffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften ist das für die Schiffahrts- und Hafenaufsicht zuständige Mitglied des Senats.

§ 2a Überwachungsbefugnis

(1) Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Verhütung von von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Dienstkräfte der Schiffahrtspolizeibehörde, der Polizei und sonstiger Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. Der Schiffsführer oder Mitglieder der Besatzung haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

(2) Der Eigentümer, der Schiffsführer und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche müssen den Dienstkräften nach Absatz 1 auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord erteilen. Sie müssen den Dienstkräften Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. Müssen Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtiger hierüber eine Quittung verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 3 Begriffsbestimmung

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Verbände und Schwimmkörper.

§ 4 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt auf dem Alten Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal die Fahrt in Richtung Havel, auf dem Neuköllner Schiffahrtskanal die Fahrt in Richtung Teltowkanal und auf den Stichkanälen und Altarmen die Fahrt in Richtung Kanal- und Altarmende.

§ 5 Zulassung zum Verkehr

(1) Zum Verkehr zugelassen sind

1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die den Vorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238 / GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), unterliegen, wenn Zulassung und Besatzung den Anforderungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen und die Zulassung durch ein Zeugnis über die Fahrtauglichkeit gemäß § 6 oder § 7 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nachgewiesen wird,
2. Kleinfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), wenn sie ein Kennzeichen gemäß § 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen führen und den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens gemäß § 6 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen erbringen oder unter den Voraussetzungen des § 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen von der Führung eines Kennzeichens befreit sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf mit einem Sportfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), das nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt, am Verkehr auf den Landeswasserstraßen nur teilgenommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung versehen ist. Die Vorschriften des § 4 a der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung gelten entsprechend.

§ 6 Fahrerlaubnis

(1) Wer

1. ein Fahrzeug führen will, bedarf der für das Befahren von Bundeswasserstraßen der Zone 4 der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) vorgeschriebenen oder anerkannten Fahrerlaubnis,
2. ein Sportboot gemäß § 1 Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102 / GVBl. S. 809, 1276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht sowie über Geltung und Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise der Binnenschifferpatentverordnung, der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen und der Verordnung zur Anwendung und Ergänzung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen sowie der Binnenschifferpatentverordnung vom 5. Juni 1990 (GVBl. S. 1276) – mit Ausnahme des § 2 – bleiben unberührt.

(3) Für das Führen von Sportbooten unter Segel ist auf den Landeswasserstraßen eine Fahrerlaubnis gemäß Absatz 1 Nr. 2 erforderlich.

(4) Die erforderlichen Befähigungsnachweise sind beim Führen von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

(aufgehoben).

§ 8 Regelung der Schleuseneinfahrt

Abweichend von § 6.28a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung kann die Schleuseneinfahrt wie folgt geregelt sein:

- | | |
|---|--|
| a) keine Einfahrt (Schleuse geschlossen) | ein rotes Licht, |
| b) keine Einfahrt (Öffnung der Schleuse wird vorbereitet) | ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander |
| c) Einfahrt frei (Schleuse geöffnet) | ein grünes Licht. |

§ 9 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten

Zusätzlich zur Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt grüne Lichter,
2. über der Mitte der Durchfahrt gelbe Lichter,
 - a) bei Verkehr in Berg- und Talfahrt ein gelbes Licht,
 - b) bei Verkehr in nur einer Richtung zwei gelbe Lichter übereinander.

§ 10 Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrgeschwindigkeiten

(1) Für Fahrzeuge und gekuppelte Fahrzeuge gelten die folgenden höchstzulässigen Abmessungen und Abladetiefen:

Landeswasserstraße		Länge in m	Breite in m	Abladetiefe in m
1.	Aalemannkanal	67	8,20	
2.	Alter Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal			
2.1	km 0 bis km 0,75	70	9,00	
2.2	km 0,75 bis km 2,7	46	5,60	
3.	Alte Spree (in Spandau)	90	9,50	
4.	Maselakekanal	67	8,20	
5.	Neuköllner Schiffahrtskanal			
5.1	km 0 bis km 3,3	67	8,20	1,75
5.2	km 3,3 bis km 4			
	Fahrzeug	80	9,50	1,75
	Verband	82	8,20	1,75
6.	Nordhafen Spandau	67	8,20	
7.	Stößensee	46	5,60	
8.	Tegeler Hafen mit Stichkanal	67	8,20	
9.	Unterhafen Spandau	80	9,50	

Auf den sonstigen Landeswasserstraßen bleiben die Vorschriften des § 1.06 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unberührt.

(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Landeswasserstraßen 8 km/h. Die Schiffahrtspolizeibehörde kann auf bestimmten Landeswasserstraßen oder Teilabschnitten abweichend von Satz 1 andere Höchstfahrgeschwindigkeiten festsetzen. Die Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und der Anlieger sind dabei zu berücksichtigen.

§ 11 Überholen

Auf Kanälen und Altarmen ist das Überholen verboten. Satz 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist auch nicht gegenüber Kleinfahrzeugen anzuwenden.

§ 12 Gekuppeltes Fahren, Schleppverbände

Fahrzeuge dürfen andere Fahrzeuge – Kleinfahrzeuge ausgenommen – nur zum kurzen Verholen schleppen oder gekuppelt fortbewegen. Für das Schleppen oder gekuppeltes Fahren von Kleinfahrzeugen gilt § 18 Abs. 2.

§ 13 Stilliegen

(1) An den durch die Zeichen E.5 oder E.7 (Anlage 7 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) bezeichneten Liegestellen in Kanälen ist das Stilliegen nur in einer Schiffsbreite erlaubt.

(2) Auf dem Neuköllner Schifffahrtskanal dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Schifffahrtspolizeibehörde länger als zwei Wochen stilliegen. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe an ihren behördlich genehmigten Liegestellen. Die Vorschrift des § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.

§ 14 Verhalten beim Stilliegen

(1) Beim Stilliegen ist jedes unnötige und vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten.

(2) Soweit in Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht zur Stromerzeugung benutzt werden.

(3) In Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen müssen vorhandene Anlagen für die feste und flüssige Abfallentsorgung benutzt werden.

§ 15 Rauchverbot

An stilliegenden Fahrzeugen, die das Zeichen „Rauchverbot“ nach § 3.44 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen, darf innerhalb eines Bereiches von 10 m um das Fahrzeug nicht geraucht sowie kein offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht werden.

§ 16 Laden und Löschen

Fahrzeuge, deren Ladung aus wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) besteht, dürfen nur an den hierfür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden. An den Umschlagstellen für Tankschiffe darf jeweils nur ein Tankschiff liegen.

§ 17 Segelverbot

Auf Kanälen und Altarmen darf nicht unter Segel gefahren werden.

§ 18 Betrieb von Kleinfahrzeugen

(1) Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren,

(2) Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens 9 Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.

(3) Abweichend von § 3.20 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stilliegen.

(4) Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stilliegen.

§ 18a Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen.

§ 19 Vermietung von Sportbooten

(1) Für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Anwendungsbereich dieser Verordnung finden die Vorschriften der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518) Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Schifffahrtspolizeibehörde Sportboote ohne Antriebsmaschine, die nicht unter Segel fahren, und deren Inbetriebnahme nur auf Gewässerflächen ohne durchgehenden Schiffsverkehr erfolgen soll, zur gewerbsmäßigen Vermietung zulassen, wenn der Vermieter nachweist, daß

1. das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich und ein ausreichender Mindestfreibord gegeben ist und
2. die wasserbaulichen Anlagen am Sitz der Betriebsstätte Gewähr dafür bieten, daß ein gefahrloses Anbordkommen und Vonbordgehen gegeben ist.

(3) Die Anzahl der zugelassenen Personen ist für jedes Sportboot festzusetzen. Die Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (insbesondere über die Kennzeichnung der Boote, die Mindestfreibordmarkierung, die Pflichten des Unternehmers und der Benutzer) versehen werden. Die Gültigkeit der Zulassung ist auf eine Wassersportsaison zu begrenzen.

§ 20 Sonderregelungen, Ausnahmen

(1) Die Sonderregelungen für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst des § 1.24 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gelten auch für Fahrzeuge der Schifffahrtspolizeibehörde des Landes Berlin und für Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz. Die in Satz 1 genannten Fahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 1.24 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auch von der Beachtung dieser Verordnung befreit.

(2) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen) versehen werden. Schriftliche Ausnahmegenehmigungen sind beim Betrieb von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer der in Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 7 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung oder in § 6 Nr. 1 oder 4 der Wasserskiverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 2a Abs. 1 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten oder das Besichtigen des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage oder das Mitfahren auf Fahrzeugen nicht gestattet oder gemäß Absatz 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt oder aushändigt,
3. entgegen § 15 innerhalb des darin genannten Bereiches raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
4. ohne Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 ein Sportboot vermietet oder einer der in § 11 der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,
5. entgegen § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht oder nicht ausreichend nachkommt oder einer der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. einer der in Artikel 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 18 m oder Nr. 19 bis 23 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 10 Abs. 2 die höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten überschreitet,
3. entgegen § 11 andere Fahrzeuge überholt,
4. der Vorschrift des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als vom Schiffsführer beauftragtes Mitglied der Besatzung einer der in Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. einer der in Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, Nr. 9 bis 32e, Nr. 33 bis 42 oder Nr. 50 bis 52 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 6 Nr. 1 bis 3 der Wasserskiverordnung oder in § 8 Nr. 1 der Wassermotorräder-Verordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,
 2. Fahrzeuge, Verbände oder gekuppelte Fahrzeuge führt, die
 - a) entgegen § 5 zum Verkehr nicht zugelassen sind oder
 - b) die nach § 10 Abs. 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Sportboot ohne Fahrerlaubnis führt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht mitführt oder nicht aushändigt,
 5. einer Vorschrift über
 - a) das gekuppelte Fahren oder Schleppen nach § 12 oder § 18 Abs. 2,
 - b) das Stillliegen nach § 13 oder § 18 Abs. 4,
 - c) das Verhalten beim Stillliegen nach § 14,
 - d) das Laden und Löschen nach § 16 oder
 - e) das Verbot des Segelns nach § 17 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 18a das Sportfahrzeug beim Einsatz von Tauchern nicht bezeichnet.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung einer der in Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster
1. einer der in Artikel 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 11a oder Nr. 11d bis 15 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder in § 8 Nr. 2 der Wassermotorräder-Verordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,
 2. die Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnet oder zulässt, die entgegen § 5 nicht zum Verkehr zugelassen sind,
 3. anordnet oder zulässt, dass jemand ein Fahrzeug oder Sportboot führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis gemäß § 6 ist,
 4. die Führung von Fahrzeugen, Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen anordnet oder zulässt, die die in § 10 Abs. 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,
 5. anordnet oder zulässt, dass
 - a) entgegen § 13 Abs. 1 Fahrzeuge auf den Kanälen nebeneinander,
 - b) entgegen § 13 Abs. 2 Fahrzeuge ohne Erlaubnis länger als zwei Wochen,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 unbemannte Kleinfahrzeuge außerhalb genehmigter Liegestellen stillliegen,
 - d) entgegen § 14 Abs. 1 Verbrennungsmotore unnötig und vermeidbar oder entgegen § 14 Abs. 2 trotz vorhandener Stromanschlüsse für die Schifffahrt zur Stromerzeugung in Betrieb gesetzt werden,
 - e) entgegen § 14 Abs. 3 Abfall nicht in vorhandene Anlagen entsorgt wird,
 - f) entgegen § 16 Satz 1 wassergefährdende Stoffe außerhalb der dafür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden,
 - g) entgegen § 16 Satz 2 an den Umschlagstellen für Tankschiffe festgemacht wird, wenn dort bereits ein Tankschiff liegt,
 - h) entgegen § 18 Abs. 2 Kleinfahrzeuge andere als Kleinfahrzeuge oder in anderer als dort zugelassener Weise oder mehr als die jeweils zulässige Anzahl von Kleinfahrzeugen fortbewegen.

§ 22 Anwendungsvorschriften

Die in § 1 Abs. 2 und in den §§ 5, 6 und 16 sowie § 19 Abs. 1 genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Anwendung und Ergänzung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 15. Juli 1988 (GVBl. S. 1298) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBI. I S. 107 / GVBl. S. 516), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBI. I S. 226), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBI. I S. 769), und die Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 12. April 1995 (VKBl. 1995 S. 254) außer Kraft getreten ist.

(3) Die Verordnung über das zeitliche Fahrverbot für Sportboote mit Verbrennungsmotor vom 1. April 1981 (GVBl. S. 562) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 22. Mai 1995 (BGBI. I S. 737) außer Kraft getreten ist.

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis aller schiffbaren Landeswasserstraßen

1. Aalemannkanal
2. Alter Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal
3. Alte Spree (in Spandau)
4. Spree von der Landesgrenze bis Dämeritzsee (oberhalb)
5. Grimnitzgraben
6. Havelschlenke
7. Heiligensee
8. Kanäle (Gräben) an der Müggelspree bei Neu-Venedig sowie Walloch, Stichgraben Klein Venedig und Fredersdorfer Fließ bis Fürstenwalder Damm
9. Maselakekanal
10. Neuköllner Schifffahrtskanal mit Oberhafen
11. Nordhafen Spandau
12. Siemensstichkanal
13. Stichkanal Kraftwerk Klingenberg
14. Stößensee
15. Tegeler Fließ unterhalb der Karolinenstraße
16. Tegeler Hafen mit Stichkanal
17. Teufelsseekanal
18. Tiefwerder Gewässer
19. Unterhafen Spandau (Südhafen)
20. Westhafen